

S A T Z U N G

**KOLPINGWERK
BEZIRKSVERBAND**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kolpingsfamilien _____

im Kolpingwerk - Diözesanverband Essen schließen sich zusammen zum KOLPINGWERK - BEZIRKSVERBAND _____.

- (2) Das Kolpingwerk - Bezirksverband _____ ist Teil des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen.
- (3) Sein Sitz ist der Wohnort des/der jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kolpingwerk - Bezirksverband _____ will gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen und den Satzungen seiner Kolpingsfamilien auf der Grundlage des Evangeliums, der katholischen Soziallehre/ christlichen Gesellschaftslehre im Sinne Adolph Kolpings und gemäß dem Leitbild für das Kolpingwerk Deutschland Verantwortung übernehmen und Bewusstsein für verantwortliches Leben und solidarisches Handeln fördern

- in der Arbeit mit und für junge Menschen,
- in der Arbeitswelt
- mit der und für die Familie
- für die Eine Welt

Dabei versteht es sich als Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft.

- (2) Für das Kolpingwerk - Bezirksverband _____ als Teil eines katholischen Sozialverbandes bedeutet dies bezüglich der regionalen Umsetzung vor allem:

1. Aktionen im regionalen Bereich durchzuführen, die der Verwirklichung dieser Ziele und Aufgaben im regionalen Bereich dienen,
2. die Zusammenarbeit mit allen anderen christlichen Verbänden und Organisationen sowie Einrichtungen der kirchlichen Struktur in seiner Region
3. die Interessen der Mitglieder und der Kolpingsfamilien des Bezirksverbandes in den kirchlichen und kommunalpolitischen Strukturen sowie in den vorhandenen Arbeitnehmerorganisationen seiner Region zu vertreten,

§ 3 Gliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien werden gemäß den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland gegründet.
- (2) Die Bezirksverbände können sich auf Stadtebene zusammenschließen.

§ 4 Arbeitsweise und Strukturen

- (1) Die Arbeit des Bezirksverbandes geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationsübergreifender Ausrichtung.
- (2) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationsübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen, in denen der Verband seine Mitgliedschaft erklärt. Die Vertretung erfolgt durch die Organe des Verbandes auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.

Das Kolpingwerk wirkt in seiner Eigenschaft als selbständige Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kolpingwerk - Bezirksverband _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bezirksverbandes ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Bei Auflösung des Bezirksverbandes fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an das Kolpingwerk - Diözesanverband Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Archiv, Urkunden, Banner, Siegel usw. gehen bei Auflösung in die Obhut des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen über.

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes. Ihre Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung der Kolpingsfamilie geregelt.
- (2) Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden.

(3) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist.

§ 7 Gründung von Kolpingsfamilien

- (1) Die Gründung einer Kolpingsfamilie erfolgt gemäß § 6 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland in Verbindung mit § 14 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung
- (2) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Diözesanverband und Bezirksverband unter deren Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
- (3) Zur Gründungsversammlung ist der Diözesanverband und Bezirksverband einzuladen.
- (4) Die Gründungsversammlung anerkennt die durch die Bundesversammlung festgesetzte Satzung der Kolpingsfamilie. Sie wählt sodann einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Kolpingsfamilie. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes dem Kolpingwerk Deutschland zuzuleiten ist.
- (5) Das Kolpingwerk Deutschland stellt die Gründungsurkunde aus.

§ 8 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt:

1. Die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebenen in Anspruch zu nehmen.
2. Gemäß dieser Satzung Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrecht für die Bezirksversammlung wahrzunehmen.

§ 9 Pflichten der Kolpingsfamilien

- (1) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet:
 1. Die in § 2 dieser Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Diözesanverbandes mitzuvollziehen.
 2. Die Satzungen zu beachten und die bindenden Beschlüsse der übergeordneten Gremien auszuführen.
- (2) Den von der Bezirksversammlung festgesetzten Bezirksbeitrag zu entrichten.
- (3) Den Bezirksverband regelmäßig über die Situation und Arbeit in ihrem Bereich zu informieren und die Zusammenarbeit auf bezirklicher Ebene zu fördern.
- (4) Bei der Verwaltung von Grundvermögen ist der § 6 des Generalstatuts bindend.

§ 10 Auflösung der Kolpingsfamilie

Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht

1. durch Selbstauflösung entsprechend § 4 der Satzung der Kolpingsfamilie
2. durch Auflösung entsprechend § 22 Ziffer 3 des Generalstatus des Internationalen Kolpingwerkes.

Der Diözesanverband Essen nimmt die Übertragung diesbezüglicher Rechte gemäß § 9 der

Satzung des Kolpingwerkes Deutschland in Anspruch.

§ 11 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. Die Bezirksversammlung
2. Der Bezirksvorstand

§ 12 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Kolpingwerkes - Bezirksverband _____.
- (2) Der Bezirksversammlung gehören an:
 - A. Mit Sitz und Stimme
 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 2. vier Delegierte je Kolpingsfamilie, davon mindestens ein/e Vertreter/in der Kolpingjugend,
 3. zusätzliche Delegierte der Kolpingsfamilien nach folgendem Schlüssel:
- je 100 Mitglieder eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter
 - B. Mit beratender Stimme
 1. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 2. die Kontaktperson des Diözesanverbandes zum Bezirksverband,
 3. die Vorsitzenden oder Berichterstatter besonderer von der Bezirksversammlung eingerichteter Arbeitsgruppen
- (3) Alle wichtigen, den Bezirksverband betreffenden Angelegenheiten sind in der Bezirksversammlung zu beraten und zu beschließen.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Beschlußfassung über die Satzung des Bezirksverbandes
 2. Umsetzung der programmatischen Aussagen und Beschlüsse von Diözesanverband und Bundesverband
 3. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzbericht des Bezirksvorstandes
 4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, die von der Versammlung gewählt wurden
 5. Entlastung des Bezirksvorstandes
 6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Diözesanversammlung
 7. Beschlußfassung über gestellte Anträge
 8. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Berufung der Mitglieder
 9. Auflösung des Bezirksverbandes
- (4) Die Bezirksversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren:
 1. Die/den Bezirksvorsitzende/n,
 2. die/den stellvertretende/n Bezirksvorsitzende/n,

4. bis zu vier Mitglieder der Bezirksleitung der Kolpingjugend, in Bezirksverbänden ohne gewählte Bezirksleitung ein Jugendbeauftragter.
5. bis zu 5 weitere von der Bezirksversammlung gewählte Mitglieder

Weiterhin gehören dem Bezirksvorstand die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien des Bezirksverbandes an.

Anstelle der/des Bezirksvorsitzenden und der/des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden kann nach vorherigem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ein aus maximal drei Personen bestehendes Leitungsteam gewählt werden.
Sofern nicht anders geregelt, gelten alle Vorschriften für diese Ämter auch für das Leitungsteam.

- (3) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes ergeben sich vor allem aus den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen und Aufgaben. Der Bezirksvorstand regelt die interne Arbeitsverteilung selbständig.
- (4) Der Bezirksvorstand tritt mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine Bezirksvorstandssitzung muß durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Bezirksvorstandsmitglieder oder die Bezirkskonferenz der Kolpingjugend diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (5) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin durch die/den Bezirksvorsitzende/n. Ist der Termin nicht gemeinsam festgelegt, verlängert sich die Einladungsfrist auf fünfzehn Tage.
- (6) Die Beschlüsse des Bezirksvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die/der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzung des Bezirksvorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Eine Änderung der Leitung kann durch den Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der/dem Bezirksvorsitzenden festgelegt werden.

§ 14 Aufgaben der Bezirksvorstandsmitglieder

- (1) Der Bezirksvorstand versteht sich als kollegiales Leitungsorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Kolpingwerk - Bezirksverband _____. Die/der Bezirksvorsitzende und der Bezirkspräses übernehmen aufgrund ihrer Ämter besondere Verantwortung.

Zu den Aufgaben der Bezirksvorstandsmitglieder gehören sowohl die Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie der Positionsbestimmung als auch die Umsetzung und Einbringung der entsprechenden Positionen in die innerverbandliche Arbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit nach außen.

- (2) Die/der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband_____ nach innen und außen. Die Wahrnehmung von Außenvertretungen für den Bezirksverband _____ durch andere Mitglieder des Bezirksvorstandes erfolgt in Abstimmung mit der/dem Bezirksvorsitzenden.

Die/der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksversammlung und die Bezirksvorstandssitzung ein, leitet sie und sorgt für die Wahrnehmung der im § 2 der Satzung des Bezirksverbandes genannten Ziele und Aufgaben. Er/sie kann die Leitung delegieren. Die/der Bezirksvorsitzende ist dem Bezirksvorstand und der Bezirksversammlung verantwortlich.

- (3) Der Bezirkspräses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst im

Bezirksverband trägt insbesondere die pastorale Verantwortung für das Kolpingwerk - Bezirksverband _____. Nach seiner Wahl wird er vom Diözesanpräses dem Diözesanbischof zur Ernennung vorgeschlagen.

- (4) Dem Bezirksvorstand obliegt die finanziellen Aufgaben des Bezirksverbandes, insbesondere die Erstellung und Abwicklung des Etats.
- (5) Im Falle, dass ein Leitungsteam gewählt wurde, sind die Mitglieder des Leitungsteams für die ihnen obliegenden Aufgaben gemeinsam verantwortlich. Sie geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der auch die Stellvertretung regelt.

§ 15 Kolpingjugend

- (1) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Mitverantwortung für das gesamte Kolpingwerk.
- (2) Die Bezirkskonferenz der Kolpingjugend ist das oberste Beschlußgremium der Kolpingjugend. Ihr gehören an:
 - A. Mit Sitz und Stimme
 - 1. Die Bezirksleitung der Kolpingjugend,
 - 2. vier gewählte Leiter/innen der Kolpingjugend aus den jeweiligen Kolpingsfamilien, in denen Kolpingjugend besteht,
 - 3. die/der Bezirksvorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter/in,
 - 4. der Bezirkspräses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst im Bezirksverband
 - B. Mit beratender Stimme
 - 1. Die Jugendbeauftragten der Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht,
 - 2. die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der Kolpingjugend,
 - 3. die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - 4. ein Mitglied der Diözesanjugendleitung
- (3) Die Bezirkskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Bezirksleitung einzuladen. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die vom Bezirksvorstand genehmigt wird. Diese regelt auch die Zusammensetzung und Bestellung des Bezirksarbeitskreises. Die Bezirkskonferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren die Bezirksleiter/innen der Kolpingjugend.
- (4) Die Bezirksleitung der Kolpingjugend besteht aus:
 - 1. Zwei Leiterinnen und zwei Leitern,
 - 2. der/dem Bezirksvorsitzenden bzw. ihrem/seinem Stellvertreter/in,
 - 3. dem Bezirkspräses. und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst im Bezirksverband
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend - BDKJ.

§ 16 Fachgremien

- (1) Bezirksfachtagungen dienen dem inhaltlichen Austausch zwischen Bezirksverband und Kolpingsfamilien, der aktuellen Positionsfindung und der Anregung und Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederungen.. Bezirksfachtagungen finden auf Einladung des Bezirksvorstandes statt.
- (2) Bezirksfachausschüsse dienen der kontinuierlichen, inhaltlichen und organisatorischen Koordination verbandlicher Aufgaben, wie insbesondere die Handwerksarbeit, die Arbeit in und für die soziale und kommunale Selbstverwaltung, die Arbeit für und mit Familie und die Familienpolitik sowie Entwicklungszusammenarbeit. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung des Bezirksvorstandes. Bezirksfachausschüsse werden durch den Bezirksvorstand eingesetzt. Die Mitglieder werden durch den Bezirksvorstand berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Kolpingsfamilien und der Bezirksvorstand. Für die Arbeit der Bezirksfachausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.
- (3) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Bezirksvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Bezirksvorstand.

§ 17 Bezirkskolpingtag

Der Bezirkskolpingtag ist das Treffen aller Mitglieder des Bezirksverbandes zu einer Veranstaltung in der Öffentlichkeit.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Bezirksversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder der Bezirksversammlung erforderlich. Diesem Beschluß muß die Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Diözesanvorstandes vorausgehen.
- (2) Die Auflösung des Bezirksverbandes erfolgt durch den Diözesanvorstand.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung möglich.
- (2) Anträge müssen in der schriftlich zugesandten Tagesordnung enthalten sein.

§ 20 Schlußbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Bezirksvorstandes und der Bezirkskonferenz der Kolpingjugend dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen.
- (2) Die allgemeine Satzung für Bezirksverbände wurde von der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen am 21.09.2007 beschlossen und tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Bezirksversammlung am _____ in
_____ beraten und beschlossen.

Bezirksvorsitzende/r

Siegel

Ergänzt auf der Diözesanversammlung am 26.09.2009

Stand: 26.09.2009